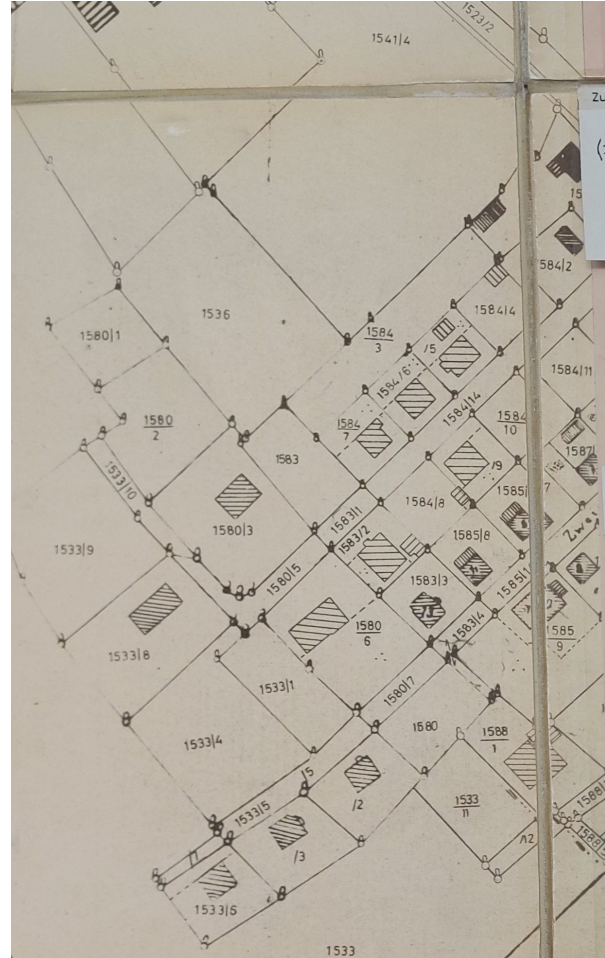




NGSPLAN

00

GEISELHÖRING - LKRS. MALLERSDORF -
DUSTRIEGELÄNDE

B 7

1. 4 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

1. 41 HAUPT U. NEBENGEBÄUDE

Zu 1.41 Dachform: Flachdach oder flach geneigte Satteldächer bis 10° und Pult-, Zelt-, Walmdächer und Satteldächer von 22,5° bis 38° mit gleichseitigen Dachneigung

(DECKBLATT NR. 7)

Dachneindeckungen: Zulässig sind Blech-, Papp-, Wellplatten-dächer und kleinformatige Dachplatten

Ortgang: Bis 60 cm zulässig

Traufe: Bis 90 cm zulässig

DACHEINDECKUNG: ZULÄSSIG SIND BLECH-, PAPP- U. WELLP-ASBESTOCHER.

ORTGANG: BIS 15 CM ÜBERSTAND ZULÄSSIG.

TRAUFE: KEINE ÜBERSTÄNDE, AUSKRAGENDE ÜBERDACHUNGEN > 2,0 M ZULÄSSIG.

1. 42 EINFRIEDUNGEN.

Zu 1.42 Einfriedung: Durchgehende Betonoockel höchstens 25 cm über Gehsteigoberkante mit Maschendrahtzaun und Mauern zulässig bis 1,80 m Gesamthöhe

(DECKBLATT NR. 7)

ZEICHENERKLÄRUNG

2. FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

2. 1 — — — — — GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
2. 2 VERKEHRSPFLÄCHEN UND GRÜNFLÄCHEN
2. 21 ÖFFENTLICHE VERKEHRSPFLÄCHE MIT BÜRGERSTEG UND GEPLANTER BREITE.
2. 22 SICHTDREIECKE:
INNERHALB DER SICHTDREIECKE DARF DIE SICHT AB 1,0 M ÜBER STRASSENÖBERKANTE DURCH NICHTS BEHINDERT WERDEN.
2. 23 — — — — — STRASSEN UND GRÜNFLÄCHEN- GRENZUNGSLINIE. (GRENZE ZWISCHEN ÖFFENTL. UND PRIVATEN FLÄCHEN).

2. 24 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN MIT BÜSCHWERK U. BÄUMEN BEPFLANZT.

2. 25 AUFZUBEHENDEN STRASSEN UND GRÜNFLÄCHENBEGRENZUNGSLINIE

2. 3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

2. 31 BAUGRENZEN (BLAU)

2. 26 Festgesetzte Bäume im öffentlichen Grün

○ Spitzahorn

3. FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE:

3. 2 234 GRUNDSTÜCKSPLANNUMMERN NACH DEM STANDE VON 5. 8. 68

3. 3 BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN NACH DEM VERMESSUNGSSTAND VON 5. 8. 68

3. 4 VORHANDENE WOHNGEBÄUDE

3. 5 VORHANDENE NEBENGEBÄUDE

3. 6 VORHANDENE WASSERVERSORGUNG

BEKANNT GEMACHT.

DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM 30.6.1969

DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAU-GESETZES UND ART. 107 DER BAY. BAUORDNUNG AUFGE-SETZT.

GEISELHÖRING, DEN



25. Aug. 1969
Stadt Geiselhöring
Heinrich
(1. BÜRGERMEISTER)

DIESER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 11 DES BUNDES-BAUGESETZES GENEHMIGT.

DER GENEHMIGUNG LIEGT DIE ENTSCHEIDUNG VON 18.7.1970
Scheid des Landratsamtes Mallersdorf Nr. 13-610 vom
Nr. IV C 10001 ... 18. Juli 1970 ZUGRUNDE.

Mallersdorf, 10. Juli 1970
Landratsamt
H. Heine
(Landrat)
Reg. Oberinspektor

LANDSHUT, DEN

(REGIERUNG VON NIEDERBAYERN)

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD DEM TAGE DER BEKANNTMACHTUNG GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAU-GESETZES, DAS IST

AM 23. Juli 1970 RECHTSVERBINDLICH.

DER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 14. Juli 1970 BIS 7. August 1970 IN GEISELHÖRING IM RATHAUS HINGESETZT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH Bekanntmachung am 10. August 1970
Freischmied
BEKANNT GEMACHT.

GEISELHÖRING, DEN

10. Aug. 1970

Stadt Geiselhöring